

Merkblatt für Mitglieder des KGV Tannenwald e.V.

Wertes Vereinsmitglied,

wir bitten die nachfolgenden Punkte zu beachten, da sie für jedes Mitglied verpflichtend sind. Nur durch angemessene Verhaltensweisen ist ein harmonisches Miteinander und eine funktionierende Gemeinschaft möglich.

- Sowohl die Satzung des Kleingartenvereins Tannenwald e.V. und die Kleingartenordnung der Stadt Frankfurt am Main als auch alle weiteren Gesetze, die in Hessen und Deutschland gültig sind, sind jeweils in der aktuellen Fassung für jedes Mitglied bindend.
- Eine pünktliche Pachtzahlung muss bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres erfolgen. Wenn es zu Zahlungsschwierigkeiten kommt, bitten wir Sie, sich unverzüglich mit dem Vorstand in Verbindung zu setzen, um eine finanzielle Lösung zu finden.
- Ohne die schriftliche Zustimmung des Vorstands dürfen keine baulichen Veränderungen oder Maßnahmen durchgeführt werden.
- Ordnungsgemäße Müllentsorgung beinhaltet, dass Grünschnitt nur in der braunen Umweltschüssel entsorgt werden darf. Es ist strengstens untersagt, Restmüll, Bauschutt, aussortierte Gartenmöbel bzw. Geräte oder ähnliches an der Ausfahrt zur Mainzer Landstraße abzustellen. Die Stadt Frankfurt weist ebenfalls darauf hin, dass hohe Geldstrafen für dieses Vergehen drohen.
- Die Parzellen dienen zu gärtnerischen Tätigkeiten. Sie sollten kein Ablageplatz für Sperrmüll oder ähnliches sein, da das ein guter Unterschlupf für Ungeziefer und Kleintiere ist.
- Jeder Pächter ist verpflichtet die Hauptwege, die an seine Parzelle grenzen bis min. zur Hälfte sauber zu halten, insbesondere Unkraut zu jäten.
- Der Pächter steht immer in der Haftung für das Fehlverhalten oder die Schäden, auch wenn diese durch Personen verursacht werden, die in seiner Parzelle arbeiten.
- Es ist verboten ohne Zustimmung des Pächters, dessen Garten zu durchlaufen, Blumen zu pflücken oder Obst bzw. Gemüse zu ernten.
- Die Jahreshauptversammlung ist eine Pflichtveranstaltung, dessen Teilnahme nur aus triftigem Grund unterbleiben darf.
- Der Schaukasten sollte regelmäßig beachtet werden, da hier aktuelle Termine, Informationen und Hinweise zu finden sind.
- Schäden, die bei der Versicherung eingereicht werden sollen, müssen schriftlich mit einer polizeilichen Anzeige dem Vorstand gemeldet werden. Dieser wird alle weiteren Schritte einleiten.

Die vorgenannten Punkte sollen nicht nur Pflichten darstellen, sie regeln ebenfalls Ihre Rechte. Sie erleichtern das Miteinander und stärken das Gemeinschaftsgefühl. Wir appellieren an Sie, diese Punkte zu beachten, um aktiv einen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und hoffen, dass wir keinerlei Maßnahmen ergreifen müssen, um das Einhalten der Punkte durchzusetzen.

Wir wünschen viel Spaß beim schönsten Hobby der Welt.

Der Vorstand

Merklblatt „Trampolin“

Ein Trampolin ist ein Sport- und kein Spielgerät und darf eigentlich nicht in einem Kleingarten aufgebaut werden, weil hier kein Zusammenhang mit einer kleingärtnerischen Nutzung zu erkennen ist.

Sollten Sie dennoch ein Trampolin aufstellen wollen müssen Sie folgende Punkte beachten:

1. Der Pächter verpflichtet sich uneingeschränkt für den ordnungsgemäßen Aufbau, die Einhaltung entsprechender Sicherheitsvorschriften und auf die Beachtung einer durchgehenden Standsicherheit des Sportgerätes (auch bei Sturm).
2. Eine Haftung wird (auch bei Abwesenheit) von dem Parzelleninhaber übernommen. Der Verein haftet nicht für entstandene Erst- oder Folgeschaden, egal ob es sich um Sach- oder Personenschaden handelt. Hierfür ist grundsätzlich der Gartenpächter zuständig.
3. Der Vorstand hat dem Aufbau zugestimmt.

Sollten Sie bereits ein Trampolin aufgestellt haben oder vorhaben eins aufzustellen, geben Sie entweder die nachstehende Haftungserklärung unterschrieben an den Vorstand zurück oder bauen Sie das Trampolin ab.

Haftungserklärung bezüglich Trampoline

Name:.....

Vorname:.....

Straße:.....

Hausnummer:.....

PLZ:.....

Ort:.....



Ich versichere hiermit, dass ich das Trampolin in meiner Parzelle ordnungsgemäß aufgestellt und gesichert habe. Der Vorstand darf die Sicherheit des Trampolins unangekündigt kontrollieren.



Sollten dennoch Haftungsansprüche aufgrund Sach- oder Personenschäden erhoben werden, übernehme ich die volle Haftung. Der Vorstand ist somit haftungsfrei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift



Stadtgruppe Frankfurt der Kleingärtner e.V.

Errichtung von Partyzelten in Kleingartenanlagen

Mit Beginn der warmen Jahreszeit muss verstärkt festgestellt werden, dass überwiegend in den Kleingartenparzellen aber auch z.B. im Bereich von Vereinsheimen sog. Partyzelte aufgestellt werden. Diese Bauten aus Rohrgestänge mit Stoffbespannung unterliegen jedoch ebenso dem Pachtvertrag wie sonstige Baulichkeiten. Gemäß der gültigen Gartenordnung ist die Errichtung derartiger Untersteldächer nicht gestattet.

Gegen eine kurzzeitige vorübergehende Nutzung dieser Zelte an Wochenenden oder anlässlich einer Familienfeier bestehen keine Einwände.

Eine ununterbrochene Nutzung über Wochen, Monate oder gar während der gesamten Sommerzeit ist jedoch nicht zulässig und stellt einen Verstoß gegen den Pachtvertrag dar.

Dies trifft auch für das Aufstellen dieser Zelte im Bereich der öffentlichen Grünflächen an Vereinsheimen, Bierausgabestellen u.ä. zu. Es wird gebeten, diesen Sachverhalt den einzelnen Gartenpächtern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bekanntmachung ist als Beanstandung im Sinne des Pachtvertrages für bestehende Partyzelte der beschriebenen oder einer ähnlichen Art zu betrachten, sowie als Hinweis für alle auf die Unzulässigkeit derartiger Bauten.